



Sächsischer
Städte- und
Gemeindetag

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.
Glacisstraße 3, 01099 Dresden

nur per E-Mail
mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Kreisverbandes
Vorsitzende der Kreisverbände des SSG und
Oberbürgermeister/in der
Kreisfreien Städte

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter	Az. / ID-Nr.	Telefon	Datum
		FGr/EM	Herr Gruber	022.2 / 130969	-110	18.03.2020

Vollzug der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO)
Hier: Durchführung von Sitzungen des Gemeinderates und
seiner Ausschüsse

Sehr geehrte Damen und Herren,

an die Rechtsaufsichtsbehörden und an die Geschäftsstelle des SSG wurden zahlreiche Anfragen gerichtet, wie mit Gemeinderatssitzungen oder Sitzungen der Ausschüsse vor der Empfehlung umzugehen ist, dass Menschenansammlungen zu vermeiden sind, um die Ausbreitung des neuartigen Coronavirus zu verlangsamen.

In Abstimmung mit dem Sächsischen Staatsministerium des Innern (SMI) möchten wir Ihnen dazu die folgenden Hinweise übermitteln. Wir bitten dabei zu beachten, dass diese Hinweise auf Grundlage der heutigen Rechts- und Sachlage ergehen. Aufgrund der dynamischen Entwicklung um die Ausbreitung des Coronavirus kann eine dauerhafte Gültigkeit dieser Hinweise nicht gewährleistet werden.

1. Gem. Nr. 1 der Allgemeinverfügung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 17.03.2020, Az. 15-5422/5, zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes „Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie“ sind Veranstaltungen der Kommunen zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben vom allgemein geltenden Veranstaltungsverbot nicht erfasst. Dies bedeutet, dass Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse nach wie vor durchgeführt werden können.
2. Vor der Ladung zur Gemeinderatssitzung oder zur Sitzung eines beschließenden Ausschusses sollte eine sorgfältige

Sächsischer Städte- und
Gemeindetag e.V.

Glacisstraße 3
01099 Dresden
Telefon 0351 8192-0
Telefax 0351 8192-222

Internet:
<http://www.ssg-sachsen.de>

E-Mail:
post@ssg-sachsen.de

Steuernummer: 202/141/03088

So erreichen Sie uns:
Straßenbahnlinien
3, 7, 8
Haltestelle Carolaplatz,
6, 13 Haltestelle
Rosa-Luxemburg-Platz
oder per Bahn
Bahnhof Dresden-Neustadt

Prüfung vorgenommen werden, ob die Geschäftslage eine Einberufung zur Gemeinderatssitzung erfordert (§ 36 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO). Dabei sollte eine Abwägung zwischen den Empfehlungen des Robert Koch Institutes und der Gesundheitsbehörden zum Gesundheitsschutz der Bevölkerung, die auch für die kommunalen Entscheidungsträger gelten, sowie der Dringlichkeit des Beratungs- und Beschlussfassungsbedarfes des Gemeinderates vorgenommen werden. Der Gemeinderat sollte nur dann einberufen werden, wenn eine Angelegenheit unaufschiebbar ist, beispielsweise der Gemeinde ein Nachteil droht, wenn die Angelegenheit nicht kurzfristig vom Gemeinderat beraten und beschlossen wird. Dies wäre beispielsweise bei der Beschlussfassung einer beschlussreifen Haushaltssatzung, bei einer anstehenden Beigeordnetenwahl und Bestellung eines Verhinderungsververtreters des Oberbürgermeisters oder bei dringenden Vergabeentscheidungen der Fall. Sitzungen von beratenden Ausschüssen sind gegenwärtig nicht dringend erforderlich.

Sofern durch Hauptsatzung ein Ältestenrat gebildet wurde, der den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung berät (§ 45 SächsGemO), sollte dieser vor der Entscheidung über die Ladung zur Gemeinderatssitzung in die Prüfung einbezogen werden, ob eine dringliche Angelegenheit vorliegt, die die Einberufung des Gemeinderates erfordert.

3. Falls eine Sitzung des Gemeinderates oder eines beschließenden Ausschusses einzuberufen ist, sollte bei der Durchführung auf die derzeit empfohlenen Vorkehrungen zur Verringerung von Ansteckungsgefahren geachtet werden. Dazu zählen ausreichend große Sitzabstände im Sitzungssaal, ausgiebiges Lüften des Veranstaltungsraumes vor und nach der Gemeinderatssitzung sowie die Konzentration auf kurze Wortbeiträge, um die Sitzungsdauer zu verkürzen. Ggf. sollte das Ausweichen auf einen geeigneteren Veranstaltungsort geprüft werden, sofern der bisherige Sitzungsraum/Ratssaal eine Vergrößerung der Sitzabstände nicht hergibt.
4. Die Sitzungen des Gemeinderates und seiner beschließenden Ausschüsse sind nach § 37 Abs. 1 SächsGemO grundsätzlich öffentlich durchzuführen. Ein Ausschluss der Öffentlichkeit ist nur dann zulässig, wenn dies Gründe des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen einzelner erfordern. Aufgrund der überragenden Bedeutung des Öffentlichkeitsgrundsatzes kommt ein Ausschluss der Öffentlichkeit zur Vermeidung von Ansteckungsgefahren nicht in Betracht, da bereits eine sehr geringe Anzahl von Besuchern eine Sitzungsöffentlichkeit herstellen kann. Hierfür sollte eine deutliche Verringerung der Besucherplätze vorgenommen werden, um die Sitzabstände – vergleichbar mit den Sitzabständen der Gemeinderäte – zu

vergrößern. Sofern möglich oder noch nicht eingeführt, sollten ergänzend alternative Informationsmöglichkeiten der Öffentlichkeit, wie z. B. ein Live-Streaming im Internet, geprüft werden. In der ortsüblichen Bekanntgabe der Gemeinderatssitzung sollte darauf hingewiesen werden, dass aus Gründen des Gesundheitsschutzes nur begrenzte Kapazitäten für die Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.

5. Das Ausweichen auf das schriftliche oder elektronische Verfahren nach § 39 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO kommt nach dem Wortlaut der Vorschrift nur für Gegenstände einfacher Art und geringer Bedeutung in Betracht. Diese Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen. Das schriftliche oder elektronische Verfahren kann nicht – auch nicht als milderer Mittel zum Eilentscheidungsrecht des Bürgermeisters – in allen vom Gemeinderat zu beratenden und zu beschließenden Angelegenheiten zur Anwendung kommen. Um einen Gegenstand einfacher Art handelt es sich dann, wenn der Beschlussgegenstand für alle Gemeinderatsmitglieder ohne Weiteres einsichtig ist und keiner mündlichen Erläuterung bedarf. Von geringer Bedeutung ist eine Angelegenheit dann, wenn der Gegenstand für die Gemeinde nur von unerheblicher Bedeutung ist und die tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen der Entscheidung und ihrer Auswirkungen ohne Weiteres zu übersehen sind.

Ungeachtet obiger Ausführungen würden die Kommunalaufsichtsbehörden angesichts der vorliegenden Coronakrise davon absehen, rechtsaufsichtlich zu beanstanden, wenn eine Gemeinde aufgrund der besonderen Dringlichkeit einer zu beschließenden Angelegenheit sich dazu entschließen würde, auch über Gegenstände nicht einfacher Art und nicht geringer Bedeutung im schriftlichen oder elektronischen Verfahren zu beschließen. Widerspricht ein Gemeinderat in diesen Fällen der Durchführung einer Beschlussfassung im schriftlichen oder elektronischen Verfahren, scheidet eine Beschlussfassung im schriftlichen oder elektronischen Verfahren aus. In diesem Falle hat der Bürgermeister die Möglichkeit, von seinem Eilentscheidungsrecht gemäß § 52 Abs. 4 SächsGemO Gebrauch zu machen.

6. Der Gemeinderat ist nach § 39 Abs. 2 SächsGemO beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Liegt diese Voraussetzung nicht vor, beispielweise bei Verhinderung zahlreicher Gemeinderatsmitglieder aus persönlichen Gründen, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der der Gemeinderat beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind (§ 39 Abs. 3 SächsGemO). Die zweite

Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.

7. In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Bürgermeister anstelle des Gemeinderates. Von diesem Eilentscheidungsrecht nach § 52 Abs. 4 SächsGemO kann der Bürgermeister auch dann Gebrauch machen, wenn die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates wegen persönlicher Verhinderung der Gemeinderäte nicht zustande gekommen ist (vgl. Nr. 6), die Angelegenheit besonders dringlich ist und die Verzögerung der Entscheidung erhebliche oder wesentliche Nachteile für die Gemeinde zur Folge haben würde. Die Gründe für die Eilentscheidung hat der Bürgermeister unverzüglich dem Gemeinderat mitzuteilen. Die Mitteilung muss gegenüber allen Gemeinderatsmitgliedern erfolgen. Eine besondere Form ist nicht vorgeschrieben, eine telefonische, mündliche oder elektronische (E-Mail) Mitteilung ist ausreichend.

Zusammenfassung:

- Gemeinderatssitzungen sind vom Verbot des SMS nicht umfasst und können durchgeführt werden.
- Gemeinderatssitzungen sollten gegenwärtig nur dann durchgeführt werden, wenn unaufschiebbare Angelegenheiten vom Gemeinderat beraten und beschlossen werden müssen.
- Bei der Durchführung der Gemeinderatssitzung ist auf große Sitzabstände, Lüften und knappe Wortbeiträge zu achten.
- Der Öffentlichkeitsgrundsatz ist zu beachten, die Sitzkapazitäten für Besucher sollten jedoch deutlich verknappt werden.
- Das schriftliche oder elektronische Verfahren kommt nur bei Gegenständen einfacher Art und geringer Bedeutung in Betracht und stellt kein milderes Mittel zum Eilentscheidungsrecht des Bürgermeisters dar. Ungeachtet dessen würden es die Kommunalaufsichtsbehörden rechtsaufsichtlich nicht beanstanden, wenn eine Gemeinde aufgrund der besonderen Dringlichkeit einer zu beschließenden Angelegenheit sich dazu entschließen würde, auch über Gegenstände nicht einfacher Art und nicht geringer Bedeutung im schriftlichen oder elektronischen Verfahren zu beschließen.
- Fehlende Beschlussfähigkeit (nach zweifacher Ladung) des Gemeinderates kann das Eilentscheidungsrecht des Bürgermeisters rechtfertigen, wenn die Angelegenheit besonders dringlich ist und die Verzögerung der Entscheidung erhebliche oder wesentliche Nachteile für die Gemeinde zur Folge haben würde.

Die vorstehenden Hinweise wurden mit dem SMI als oberster Rechtsaufsichtsbehörde abgestimmt und werden von dort mitgetragen. Dies gilt insbesondere auch für den Hinweis, dass es die Rechtsaufsichtsbehörden nicht beanstanden werden, wenn während der Coronakrise auch über Gegenstände nicht einfacher Art und nicht geringer Bedeutung im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen wird.

Für Nachfragen in der vorstehenden Angelegenheit steht der Unterzeichner unter der Telefonnummer 0351/8192-110 gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Falk Gruber
Grundsatzreferent